

SATZUNG

der Wassergenossenschaft

ERDLEITEN

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Sie führt den Namen **Wassergenossenschaft Erdleiten** und hat ihren Sitz

bei der jeweiligen Obfrau oder beim jeweiligen Obmann

Gemeinde: *Bad Zell*

Bezirk: *Freistadt*

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der

**Versorgung mit
Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen
Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmaßnahmen**

sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet Bad Zell und Tragwein (KG Lanzendorf und KG Hinterberg) und kann nach Bedarf und nach Erteilung der evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,
- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- 4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten,
- 5) sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlageteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 3 Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28.12.1964, Zl. WA-256-61 wurde die Bildung der Wassergenossenschaft aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt.

Mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs. 2 WRG. 1959).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Grundstücke oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
- 3) Die Obfrau bzw. der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 5

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümern (Berechtigten) können Grundstücke oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Grundstücke und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Einzelne Grundstücke oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümerinnen und Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümerin oder ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuschneiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seines Grundstücks oder Anlage nachteilig sind.
- 5) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich sowie Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,
- 5) die Wahl zur Obfrau bzw. zum Obmann bzw. zu deren Vertretung, die Wahl in den Ausschuss oder zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht,
- 6) der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 7) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen zu verständigen,
- 8) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.
- 9) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von des Grundstücks oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung

zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des belasteten Grundstückes oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Grundstücke und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 9

Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, die Obfrau oder der Obmann, und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode von 5 Jahren, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- 3) Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.
- 4) Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen die für die Wahl gelten möglich.

§ 10

Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt. Jedem Anschluss für den eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, steht mindestens eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern eines Grundstückes ist zwischen den Miteigentümern des Grundstückes zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.
- 2) Der Stimmwert des einzelnen Mitgliedes richtet sich grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch, und zwar für jede angefangenen 200 m³/Jahr *eine* Stimme, jedoch maximal *vier Stimmen*. Für die Stimmwertberechnung wird der Jahresverbrauch aus dem letzten Rechnungsjahr zugrunde gelegt.
- 3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch die Obfrau oder den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- 4) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Genossenschaftsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

- 5) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 6) Die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt. 8, ist erforderlich, dass in der Genossenschaftsversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.
Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hiefür einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. **Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzusuchen.**
- 9) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, oder wenn dies die Genossenschaftsversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes anwesende oder vertretene Mitglied pro Stimme je einen Stimmzettel.
- 10) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau oder vom Obmann und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 11) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Genossenschaftsversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 11

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung ist vorbehalten:

- 1) der Beschluss der Satzung und ihrer Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
- 2) die allfällige Bestellung einer Wahlleitung,
- 3) die Wahl des Ausschusses, der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung,

- 4) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- 5) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses über die Geschäftsperiode und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer,
- 6) der Beschluss des Voranschlages,
- 7) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- 8) die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten, sowie der Entlohnung von Geschäftsleitern und Bediensteten,
- 9) die Genossenschaftsversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss übertragen,
- 10) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
- 11) der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen.

§ 12

Wahl des Ausschusses, der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

- 1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen durch einfache Mehrheit aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine Obfrau oder einen Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie 3 weitere Ausschussmitglieder. Den Ausschussmitgliedern kann bereits bei der Wahl ein Aufgabengebiet (Wasserwart, Kassenführung, Schriftführung) zugewiesen werden.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung wählt 2 Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen und nicht der Genossenschaft angehören müssen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Wahlleitung erfolgt durch die Obfrau oder den Obmann oder durch einen von der Genossenschaftsversammlung bestellten Vorsitzenden.
- 4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
- 5) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.

- 6) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde, der Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben.
- 8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 14

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,
- 2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zutreffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offerteausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
- 3) die Bestellung von Vertretern für Wasserwart, Kassier oder Schriftführer und sonstige Personalmaßnahmen,
- 4) die Bestellung einer Geschäftsleitung sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten,
- 5) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,

- 6) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke und Anlagen,
- 7) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Genossenschaftsversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Genossenschaftsversammlung,
- 8) der Auftrag an die Obfrau oder den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
- 9) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes über die letzte Geschäftsperiode,
- 10) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung,
- 11) die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- 12) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss,
- 13) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- 14) der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- 15) der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind, einschließlich der Beschlussfassung über eine Gebührenordnung,
- 16) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
- 17) die Darlehensaufnahme,
- 18) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen einschließlich der Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung.

§ 15

Wirkungskreis der Obfrau oder des Obmannes

Der Obfrau oder dem Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung der Stellvertretung obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsleiter/innen übertragen ist,
- 2) die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,

- 4) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht Geschäftsleiter/innen übertragen sind,
- 5) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
- 6) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat sie oder er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 16

Wirkungskreis der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegt:

- 1) Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2) Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) Verfassung der Prüfungsberichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an den Ausschuss und die Genossenschaftsversammlung,
- 4) Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund der Prüfungsberichte,
- 5) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft treffen.

§ 17

Voranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Geschäftsbericht

- 1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt *ein* Jahr. In jedem Fall hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen. Über die letzte Geschäftsperiode ist ein Geschäftsbericht an die Genossenschaftsversammlung zu legen, dem auch die Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer anzuschließen sind.
- 2) Der Entwurf des Voranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

- 3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten Geschäftsperioden und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- 6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 7) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18

Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- 1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft kann eine **Anschlussgebühr** und eine einmalige von der Wassergenossenschaft festgesetzte **Beitrittsgebühr** eingehoben werden.

Die **Anschlussgebühr** hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage pro Anschluss zu entrichten und wird nach Leistungseinheiten ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 4 Leistungseinheiten besteht. Die Größe einer Leistungseinheit beträgt 60 m³ pro Jahr.

Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben werden.

- 2) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen **Baukostenbeitrag** einzuheben.
- 3) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden **die Wasserbezugsgebühren** unter Einschluss einer **Bereitstellungsgebühr** nach verbrauchten m³ (über geeichte Wasserzähler) festgelegt.

- 4) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach einem von der Genossenschaftsversammlung festzulegenden Verhältnis der oben angeführten Maßstäbe auf die Mitglieder umzulegen. (Kostenaufteilungsschlüssel)
- 5) Die näheren Bestimmungen für die Aufteilung der Kosten sind in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.

§ 19

Einhebung der Beiträge

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten für das Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch die Obfrau oder den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Ausschusses von der Obfrau oder vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).
- 3) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Arbeitsleistungen, Beistellung von Baustoffen, Maschinen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind nach den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- 4) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 5) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss - bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung - genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 20

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern, entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss

binnen zwei Wochen schriftlich bei der Obfrau oder beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. Die Obfrau oder der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitparteien zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.

Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauenspersonen bestimmen eine dritte Person als Obfrau oder als Obmann des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist durch dessen Obfrau oder Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen.

Die Obfrau oder der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich der Obfrau oder des Obmannes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.

Sollte eine der oben angeführten Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.

- 3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitparteien frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Die Kosten für ein Schiedsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für die Obfrau oder den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

§ 21

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie oder ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und der Obfrau oder des Obmannes oder der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in besonderen Fällen auch der Genossenschaftsversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 22

Auflösung der Genossenschaft

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt,
 - oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.

- 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

Raum für amtliche Vermerke !